Honorarverteilungsmaßstab

Änderungen

mit Wirkung zum 1. Januar 2021

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

im Benehmen mit

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse, handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- HEK Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,

> dem BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der BIG direkt gesund, handelnd als IKK-Landesverband Berlin,

der Knappschaft - Regionaldirektion Berlin,

sowie

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse,

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten Gesamtvergütungen gemäß §87b SGB V

zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 5. November 2020

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2021) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. November 2020 wie folgt geändert:

- 1. Es wird ein § 23a HVM eingefügt und wie folgt gefasst:
- "(1) Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann ein etwaiger positiver Quartalssaldo im Sinne des § 23 Absatz 2 auch versorgungsbereichsspezifisch zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung verwendet werden. Zu diesem Zweck kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Abrechnungsquartal über eine Stützung des rechnerischen Punktwertes für Leistungen nach den §§ 18 bis 21 entscheiden. Eine Stützung erfolgt höchstens bis zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung.
- (2) Im Falle einer von der Bundesregierung beschlossenen epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist der Vorstand in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ferner berechtigt, einen etwaigen positiven Quartalssaldo im Sinne des § 23 Absatz 2 zur Sicherstellung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der medizinischen Versorgung zu verwenden (z. B. in Form von Sonderpauschalen für MGVrelevante Leistungen).
- (3) Führt die Anwendung der ANLAGE 10 dazu, dass bei einer Arztpraxis im Rahmen der RLV-Berechnung keine repräsentative RLV/QZV-Fallzahl mehr berücksichtigt wird, kann der Vorstand der KV Berlin im Einzelfall auf Antrag das arzt-/praxisbezogene RLV/QZV je Versorgungsbereich durch eine Anhebung der RLV/QZV-Fallzahl erhöhen.
- (4) Über Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 berichtet der Vorstand quartalsweise gegenüber dem Honorarverteilungsausschuss; anlassbezogen bittet der Honorarverteilungsausschuss um Berichterstattung in der Vertreterversammlung.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten für alle Quartale, für die der Honorarfestsetzungsbescheid zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses HVM noch nicht bestandkräftig ist."

Berlin, 26. November 2020 Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Dr. Christiane Wessel

Vorsitzende der Vertreterversammlung